

Priesterinnen durch die Hintertür

In Deutschland könnte es demnächst ein gesetzlich verordnetes katholische „Frauenpriestertum“ geben **VON PETER CHRISTOPH DÜREN**

Die Frage, ob Frauen in der katholischen Kirche Priesterinnen werden können, ist durch päpstliche Deklaration ausdrücklich negativ entschieden und diese Lehre mehrmals, auch von Papst Franziskus, bekräftigt worden. Zuletzt wurde in einer „Note“ aus dem Staatssekretariat vom 23. Oktober 2023 diese von Papst Johannes Paul II. als unfehlbar erklärte und daher endgültig zu haltende Glaubenslehre den deutschen Bischöfen nochmals deutlich in Erinnerung gerufen. Es wird also aus dogmatischer Sicht niemals gültig geweihte Priesterinnen in der katholischen Kirche geben.

Doch in Deutschland wird das künftig nicht mehr gelten, und zwar aufgrund der staatlichen Gesetzgebung. Mit dem geplanten „Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag“ (SBGG) wird nämlich eine ganz neue Situation für die katholische Kirche in Deutschland entstehen, die bei den deutschen Bischöfen offenbar bisher kaum auf dem Radarschirm ist. In Zukunft wird es nämlich so sein: Ein katholischer Priester, nennen wir ihn Paul-Jens, kann dann jederzeit per Erklärung gegenüber dem Standesamt die Änderung seines Geschlechtseintrags und seiner Vornamen erwirken (§ 2). Aus Paul-Jens, dem katholischen Priester, wird dann Martina, die katholische Priesterin – zumindest aus staatlicher Sicht.

Auch der Bischof steht unter dem Staatsgesetz

Jetzt könnte man meinen: Was stört das den Bischof und das Generalvikariat beziehungsweise Ordinariat? Denn der Bischof weiß ja, dass es sich um einen biologischen Mann handelt. Doch das SBGG verhängt ein „Offenbarungsverbot“, das heißt es ist dann niemandem erlaubt, die Änderung des Geschlechtseintrags von „transgeschlechtlichen, nichtbinären oder intergeschlechtlichen Personen“ gegen deren Willen zu offenbaren. Sprich: Der Bischof ist dann gesetzlich verpflichtet, in seiner Korrespondenz an den Priester, respektive die „Priesterin“ zu schreiben: „Frau Kaplänin Martina Müller“ und „Sehr geehrte Frau Kaplänin Müller“.

Auch bei Ernennungen oder sonstigen Erwähnungen dieser Person müsste sich der Bischof dem staatlichen Gesetz beugen und in bischöflichen Dekreten und im kirchlichen Amtsblatt zum Beispiel bekanntgeben: „Frau Kaplänin Martina Müller wird zum 1. September Pfarrerin von Dorfhausen“. Das Gesetz erzwingt zudem Dokumentenberichtigungen und – aus ka-

tholischer Sicht betrachtet – damit Dokumentenfälschungen, sofern man nämlich daran festhält, dass das Geschlecht nichts Wählbares, sondern etwas von der Natur Vorgegebenes und Unveränderbares ist. Der Entwurf für das Selbstbestimmungsgesetz sieht vor, dass Betroffene eine Anpassung von Angaben zum Geschlecht und zu den Vornamen in Registern und Dokumenten verlangen können, und zwar sowohl bei öffentlichen wie bei privaten Stellen (§ 10 Abs. 3). Das heißt, dass der Bischof dann gesetzlich verpflichtet sein wird, die Weiheurkunde sowie Ernennungsurkunden, die rechtlich nach Paragraph 10 Abs. 2 als „Zeugnis“ oder „Dienstvertrag“ zu werten sind, zu ändern. Er wird also nachträglich beurkunden müssen, dass er eine Frau (die zum Zeitpunkt der Weihe noch rechtlich als Mann galt und es in genetischer und biologischer Sicht ja auch bleibt) zur „katholischen Priesterin“ geweiht hat. Und auch die Urkunden der Ernennungen zum Kaplan, zum Pfarrer, zum Dekan müssen dann auf Antrag ebenfalls eingezogen und nachträglich mit „Kaplänin“, „Pfarrerin“, und „Dekanin“ umgeschrieben werden. Vielleicht gibt es dann in manchen Bistümern künftig auch katholische Domkapitularinnen und Weihbischöfinnen.

Ebenfalls müssen künftig die Vornamen- und Geschlechtseinträge in den Taufbüchern dem neuen staatlichen Gesetz zufolge geändert werden. Dem steht zwar das Schreiben der Kongregation für die Glaubenslehre an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen vom 28. September 2002, Prot. N. 442/54-15710, entgegen, in dem dies ausdrücklich untersagt wurde. Aber wie wird man nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes künftig in Deutschland verfahren, wenn kirchliches und staatliches Recht einander widersprechen? Zählt für den jeweiligen Bischof dann der Treueid, den er dem Staat geschworen, oder der Treueid, den er dem Papst geleistet hat?

Ein Bischof, der sich weigern würde, das Wunschgeschlecht seines bisherigen Priesters, der durch Deklaration zur „Priesterin“ geworden ist, anzuerkennen und der die Anrede für das „bisherige Geschlecht“ oder den bisherigen Vornamen seines Priesters weiterhin öffentlich benutzen und so gegen das „Offenbarungsverbot“ verstoßen würde, muss dann mit der Verhängung eines Bußgeldes von 10 000 Euro (§ 14) rechnen.

Bereits durch das „Misdgern“ oder „Deadnaming“ kann – worauf das Bundesfamilienministerium eigens hinweist – im Einzelfall der Straftatbestand der Beleidigung (§ 185 StGB) oder sogar der Körperverletzung (§ 223 StGB) erfüllt sein. Und



Verbotene Weihe katholischer Priesterinnen auf einem Kirchenschiff im amerikanischen Pittsburgh im Jahr 2006.
Foto: Imago/UPI Photo

das gilt natürlich auch für die Gemeindeglieder, die künftig gesetzlich verpflichtet sein werden, das vom Priester gegebenen-

falls gewählte weibliche Geschlecht zu respektieren. Der vor den Ohren anderer Menschen getätigte Gruß „Guten Tag, Herr

Pfarrer“ könnte dann als Verstoß gegen das Offenbarungsverbot gewertet werden und ein hohes Bußgeld sowie Strafverfahren nach sich ziehen.

Doch auch die umgekehrte Variante wird künftig virulent werden – und diese ist aus dogmatischer Sicht noch erheblich brisanter: Frauen, die sich als Männer deklarieren, also per Sprechakt in einen Mann verwandeln, könnten künftig nicht mehr aufgrund ihres biologischen Geschlechts vom Empfang der Priesterweihe abgehalten werden. Würde vor der Aufnahme eines Priesterkandidaten bisher ein ärztliches Attest über das Vorliegen des männlichen Geschlechts verlangt, so würde es einem Arzt künftig verunmöglicht sein, einer biologischen Frau, die sich als Mann deklariert, das weibliche Geschlecht zu attestieren.

Schließlich ist es das Ziel des neuen Gesetzes, „die personenstandsrechtliche Geschlechtszuordnung und die Vornamenswahl von der Einschätzung dritter Personen zu lösen“ (§ 1 Abs. 1). Mit anderen Worten: Ein Arzt ist aufgrund dieses Gesetzes dann nicht mehr in der Lage, das Geschlecht eines anderen „einzuschätzen“, das heißt zu erkennen und zu attestieren. Welches Geschlecht man hat, weiß man dem neuen Gesetz zufolge nur selbst, und jede/r entscheidet selbst, welches Geschlecht er/sie angeblich hat. Und niemandem wäre es erlaubt, das biologisch gesehen weibliche Geschlecht des sich als männlich deklarierten Weibebewerbers zu offenbaren – unter Androhung von 10 000 Euro Bußgeld.

George Orwells „1984“ wird dann Wirklichkeit

Wie kann sich der Bischof also künftig des männlichen Geschlechts eines Weihkandidaten, das zur Gültigkeit der Spendung der Priesterweihe zwingend erforderlich ist, vergewissern? Gar nicht! Und damit könnten Priesterweihen von Frauen in der katholischen Kirche in Deutschland möglich werden, obgleich sie aus dogmatischer Sicht ungültig wären. Doch es wird niemand sagen dürfen, dieser oder jener Priester ist in Wirklichkeit eine Frau, weil er dann gegen das gesetzliche Offenbarungsverbot verstoßen würde und ein hohes Bußgeld zahlen müsste. Damit ist George Orwells „1984“, in dem das Wahrheitsministerium erklärt, was wahr und was unwahr ist, auch in der katholischen Kirche in Deutschland Realität geworden: „Alles verschwamm im Nebel. Die Vergangenheit wurde getilgt, die Tilgung wurde vergessen, die Lüge wurde Wahrheit.“ Und was wird die Deutsche Bischofskonferenz nun unternehmen?